

01

Bebauungsplan Nr. 80 „Sport- und Schulsportzentrum“

1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 23. September 2008

2. Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Sport- und Schulsport-zentrum“

3. Beschluss und Durchführung der öffentlichen Auslegung

Bereich: Nördlich Denkerstiege/Brüggemannsbach/Ewigmannstiege/L559

Zu 1. und 2.)

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 03. Juli 2012 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Der vom Rat der Gemeinde Nordwalde in seiner Sitzung am 23. September 2008 gefasste Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 80 „Sportzentrum“ wird aufgehoben.
- b) Für den Geltungsbereich - dessen Lage und Abgrenzung aus der beigefügten Darstellung ersichtlich ist - ist ein qualifizierter Bebauungsplan im Sinne von § 30 BauGB aufzustellen (Anlage).
- c) Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 80 „Sport- und Schulsportzentrum“

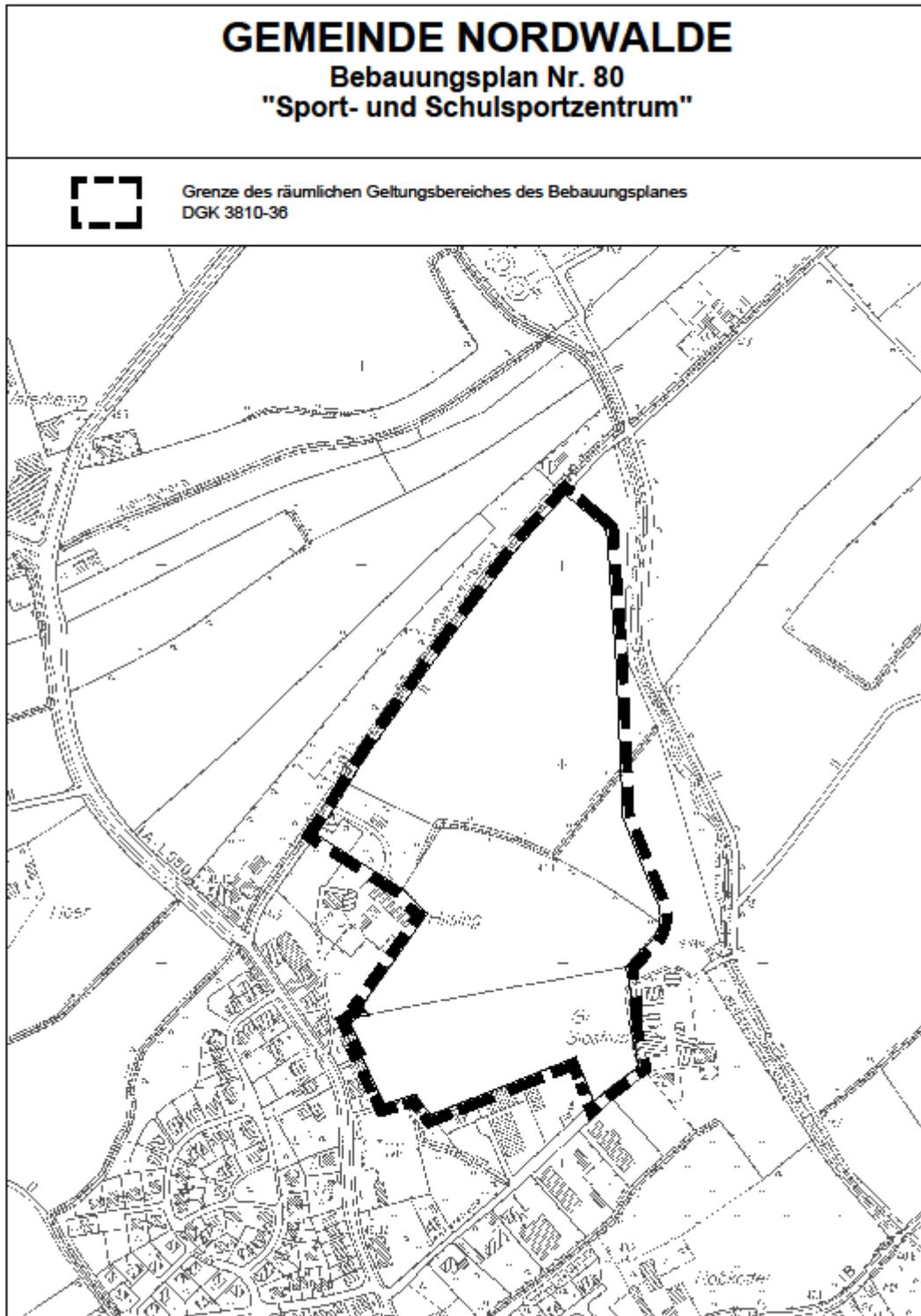
Zu 3.)

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2013 folgenden Beschlüsse gefasst:

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 80 „Sport- und Schulsportzentrum“ wird für den Geltungsbereich - dessen Lage und Angrenzung aus der Darstellung ersichtlich ist - als Entwurf nebst beigefügtem Entwurf der Begründung beschlossen. (Anlagen).

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 80 „Sport- und Schulsportzentrum“ nebst Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich entsprechend der v.g. Beschlüsse - dessen Lage und Abgrenzung - ist im Übersichtsplan dargestellt:



Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 80 „Sport- und Schulsportzentrum“ nebst Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen

**in der Zeit vom 29. Juli 2013 bis 28. August 2013 einschl.
in der Gemeinde Nordwalde,
Bahnhofstraße 2, Zimmer 24,**

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Offengelegt werden darüber hinaus folgende umweltbezogene Informationen:

- Kreis Steinfurt - Stellungnahme vom 12. September 2012
- Naturschutz/Landschaftspflege/Wasserwirtschaft/Bauordnungsrecht/Bodenschutz/Abfallwirtschaft
- Kreis Steinfurt - Stellungnahme vom 09. Oktober 2012
- Immissionsschutz
- Landesbetrieb Straßenbau NRW - Stellungnahmen vom 10. September 2012 und 27. März 2013
- Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Steinfurt - Stellungnahme vom 06. September 2012
- Geruchstechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Sport- und Schulsportzentrum“ der Gemeinde Nordwalde - Berichts Nr. 2259.5/01 vom 29. November 2012 der Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau
- Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Sport- und Schulsportzentrum“ der Gemeinde Nordwalde - Berichts Nr. 2259.1/01 vom 22. Februar 2012 der Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau
- Gutachten für Lichtimmissionen - Konzeptstudie für Sportstätte in 48356 Nordwalde / Sportstättenbeleuchtungsanlage - vom TÜV Rheinland - Bericht Nr.: 21168776-002 vom 01. Juli 2011
- Baugrundvoruntersuchungen zur Errichtung des Sportzentrums des Prüflabors Geovegos GbR - Projektnummer 011/12 vom 05. April 2012
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 80 „Sport- und Schulsportzentrum“ der BIOConsult GbR - Dr. J. Melter - Juni 2013

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 80 „Sport- und Schulsportzentrum“ unberücksichtigt bleiben.

Es wird auf den § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 03. Juli 2012 und 16. Juli 2013 übereinstimmen und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Zudem werden hiermit die vorstehende Beschlüsse gem. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorge-schriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 17. Juli 2013
gez. Schemmann